

Premium

Meine Vereinswelt

COACHING. SICHERHEIT.
ERFOLG.



Wann und wie kann Sie die
Mitgliederversammlung
persönlich in Haftung
nehmen?

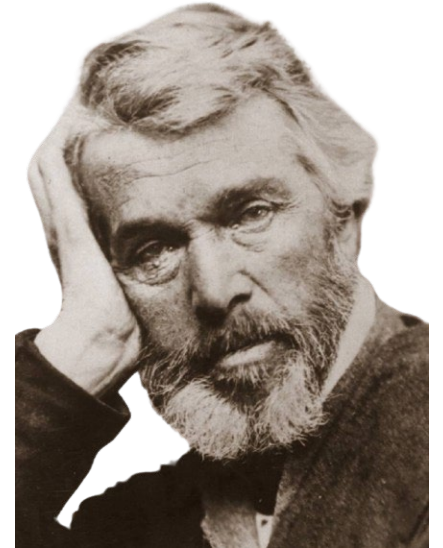
Und wie können Sie das verhindern?



■ ■ ■

„Erfahrung ist der beste Lehrmeister.
Nur das Schulgeld ist teuer.“

Tomas Carlyle war ein schottischer Essayist und Historiker



Zugegeben ...

■ ■ ■

Im Vereinsleben gibt es zwei Arten von Themen:

Die einen ...

Zugegeben ...

Die einen über die man gerne spricht:

Neue Mitglieder. Erfolgreiche Veranstaltungen. Spenden. Fördermittel. Ein gelungenes Sommerfest. Ein neues Vereinsprojekt.

Und das andere:

Zugegeben ...

Und das andere:

- Haftung.
- Genauer: Ihre persönliche Haftung als Vorstand!
- Noch genauer: Ihre „Inhaftungnahme“.
- Wenn also plötzlich der Satz im Raum steht ...

Zugegeben ...

„Wir nehmen den Vorstand persönlich in Haftung.“

Genau darum geht es in diesem Webinar.

- Deshalb auch sein Titel:

Zugegeben ...

**Wann und wie kann Sie die Mitgliederversammlung
persönlich in Haftung nehmen –
und wie können Sie das verhindern?**

Mein Versprechen:

Mein Versprechen:

Nach diesem Webinar wissen Sie drei Dinge ganz genau:

Mein Versprechen:

Nach diesem Webinar wissen Sie drei Dinge ganz genau:

- Erstens: Wann wird es für Sie als Vorstand wirklich gefährlich?

Mein Versprechen:

Nach diesem Webinar wissen Sie drei Dinge ganz genau:

- Erstens: Wann wird es für Sie als Vorstand wirklich gefährlich?
- Zweitens: Wie läuft es praktisch ab, wenn die Mitgliederversammlung Ansprüche gegen Sie auf den Weg bringen will?

Mein Versprechen:

Nach diesem Webinar wissen Sie drei Dinge ganz genau:

- Drittens: Wie schützen Sie sich – durch Satzung, Beschlüsse, Dokumentation, Ressortaufteilung und die richtige Reaktion im Ernstfall?

Und falls Sie sich gerade fragen: „Kann ich diesem Kerl trauen?“

Ihr Vereinsexperte



Vereinsrechtsexperte und Autor

Günter Stein

Vereinsexperte Günter Stein

Günter Stein ist seit über 25 Jahren Vereinsexperte und langjähriges Vorstandsmitglied in mehreren Verbänden und Vereinen.

Als Chefredakteur von Vereinswelt berät er täglich Vereinsvorstände in Deutschland. Sein Motto: Klartext.

Teil des Expertenteam von Meine Vereinswelt Premium & Chefredakteur von Vereinswelt



redaktion@meine.vereinswelt.de
www.meine.vereinswelt.de



Webseite
https://www.xing.com/profile/Guenter_Stein10/cv

Wann und wie kann Sie die Mitgliederversammlung persönlich in Haftung nehmen?

- ✓ **Zwei Urteile, die mehr als ein Weckruf sind**
- ✓ **Die eiserne Grundformel der Haftung**
- ✓ **Von wo droht Gefahr („Haftungsfallen“)?**
- ✓ **Wie läuft die „Inhaftungnahme“ konkret ab?**
- ✓ **So wehren Sie Schadenersatzforderungen strategisch klug ab?**



Wann und wie kann Sie die Mitgliederversammlung persönlich in Haftung nehmen?

✓ Ihre 7 stärksten Verteidigungslinien

✓ Special: Wie Sie sich durch Satzung, Organisation & Vorstandsarbeit wirksam schützen

✓ Ein „unmoralisches“ Angebot, mit dem das Thema „Haftung“ wirklich jeden Schrecken verliert

✓ Ihre Fragen bitte



Zwei Urteile, die mehr als
ein Weckruf sind



Zwei Urteile, die mehr als ein Weckruf sind

Landgericht Essen, Urteil vom 28.11.2025, Az. 16 O 66/25

Der Fall:

- Vorstand zahlt sich Geld. Doch Satzungsgrundlage fehlt.
- Zudem hat er die Zahlung mit sich selbst beschlossen.

Das hammerharte Urteil:

Zwei Urteile, die mehr als ein Weckruf sind

Landgericht Essen, Urteil vom 28.11.2025, Az. 16 O 66/25

- Das Gericht stellte zusätzlich fest, dass der Vorstand dem Verein sämtliche materiellen Schäden ersetzen muss, die dem Verein aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit infolge seines pflichtwidrigen Verhaltens bereits entstanden sind oder künftig noch entstehen werden.

Hierin liegt die eigentliche Sprengkraft der Entscheidung!

Fall 2:

Zwei Urteile, die mehr als ein Weckruf sind

Landgericht Essen, Urteil vom 28.11.2025, Az. 16 O 66/25

Das Urteil:

- Vergütung war satzungswidrig.
- Verbotenes In-sich-Geschäft (§ 181 BGB).
- Vorsitzender muss das Geld zurückzahlen. UND:

Zwei Urteile, die mehr als ein Weckruf sind

■ ■ ■
Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 15.5.2020, Az. 2 U 7/19

Der Fall:

- Vorsitzender kündigt wichtigen Mietvertrag – ohne Mitgliederversammlung zu beteiligen
- Hier spielt auch persönliches finanzielles Interesse eine Rolle ...
- Verein kann Satzungszweck nicht mehr erfüllen. De fakto:

Zwei Urteile, die mehr als ein Weckruf sind

■ ■ ■
Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 15.5.2020, Az. 2 U 7/19

Existenzvernichtende Entscheidung.

Doch dann die böse Überraschung:

Zwei Urteile, die mehr als ein Weckruf sind

■ ■ ■
Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 15.5.2020, Az. 2 U 7/19

Vorstand handelt zu spät.

Verjährungsfrist vorbei (3 Jahre, § 195 BGB).

Eigentlich ... hätte der Verein 2,98 Mio. Schadenersatz geltend machen können.

Nun ging er leer aus ...

Für die Praxis heißt das:

Zwei Urteile, die mehr als ein Weckruf sind

Für die Praxis heißt das:

- Als Vorstand haben Sie Treuepflichten gegenüber dem Verein.
- Sie müssen den Vereinszweck fördern.
- Sie müssen die Interessen des Vereins wahren.
- Und Sie müssen bei grundlegenden Weichenstellungen die Mitglieder einbeziehen. PLUS:

Zwei Urteile, die mehr als ein Weckruf sind

■ ■ ■
PLUS:

Wenn Sie von der Mitgliederversammlung den Auftrag bekommen, Schadenersatzforderungen gegen den (früheren) Vorstand durchzusetzen – Verjährungsfrist im Auge behalten.

Sonst möglicherweise eigene Haftung wg. Versäumnis!

Und die gute Nachricht?

Zwei Urteile, die mehr als ein Weckruf sind

Und die gute Nachricht?

- Haftung entsteht nicht automatisch.
- Sie entsteht erst, wenn bestimmte Voraussetzungen zusammenkommen.

Darum geht es im folgenden Teil:



Die eiserne Grundformel der Haftung

Die eiserne Grundformel der Haftung

Über allem schwebt immer die Frage:

- Wann haften Sie als Vorstand überhaupt?

Denn zwischen Empörung und echter Haftung liegt juristisch ein gewaltiger Unterschied.

Und es sind 4 Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

Die eiserne Grundformel der Haftung

4 Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

1. Pflichtverletzung
2. Verschulden
3. Konkreter Schaden
4. Kausalität

Die eiserne Grundformel der Haftung

4 Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

1. Pflichtverletzung
 2. Verschulden
 3. Konkreter Schaden
 4. Kausalität
- Fehlt nur einer dieser vier Punkte, wird es für den Anspruchsteller deutlich schwerer. Doch der Reihe nach ...

Die eiserne Grundformel der Haftung

Pflichtverletzung:

Eine mögliche Haftung beginnt regelmäßig mit der Frage:

- **Welche konkrete Pflicht sollen Sie verletzt haben?**

Typische Pflichtverletzungen sind zum Beispiel:

Die eiserne Grundformel der Haftung

Pflichtverletzung:

Typische Pflichtverletzungen sind zum Beispiel:

- Fördermittel-Fristen versäumt
- Steuererklärungen nicht abgegeben
- Satzungswidrige Zahlungen geleistet
- Mitgliederversammlung fehlerhaft einberufen
- Verträge ohne Zuständigkeit abgeschlossen
- Vereinsgelder zweckwidrig verwendet
- Datenschutz massiv verletzt
- Beschlüsse ignoriert

Andersherum gilt:

Die eiserne Grundformel der Haftung

Pflichtverletzung:

-
- Schlechte Ergebnisse sind noch keine Pflichtverletzung.
- Beispiel: Ein Vereinsfest macht Verlust? Das allein reicht nicht.
- Es sei denn, es wurde tatsächlich entgegen jeglicher Vernunft geplant und mit völlig unrealistischen Zahlen hantiert.

Punkt 2:

Die eiserne Grundformel der Haftung

Verschulden:

- **Ist Ihnen persönlich ein Vorwurf zu machen?**
- Und wenn ja, wie schwer wiegt dieser?
- Hier gibt es mit Blick auf das Vereinsrecht 3 Stufen:

Die eiserne Grundformel der Haftung

Verschulden:

Vorsatz

- Sie wussten, dass es falsch ist – und tun es trotzdem.
- Beispiel: Sie verwenden Vereinsgeld privat.

Die eiserne Grundformel der Haftung

Verschulden:

Grobe Fahrlässigkeit = Naheliegende Dinge werden vollständig ignoriert.

Beispiel:

- Vorstand organisiert öffentliches Sommerfest mit Hüpfburg und Lasershow.
- Versicherungsschutz wird nicht geprüft bzw. vergessen.

Warum grob fahrlässig?

Die eiserne Grundformel der Haftung

Verschulden:

Warum grob fahrlässig?

Bei offensichtlichen Gefahrenquellen (Feuer, Statik, Kinder ...) ist die Absicherung eine zwingende logische Konsequenz.

Unterlassung überschreitet die Grenze zur einfachen Fahrlässigkeit deutlich.

Last, not least:

Die eiserne Grundformel der Haftung

Einfache Fahrlässigkeit

- Ein normaler Fehler, wie er im Alltag passieren kann.

Beispiel:

- Ein Vorstandsmitglied überweist eine Rechnung für den Verein. Dabei unterläuft ihm ein Tippfehler in der IBAN oder beim Betrag (z. B. 1.050 € statt 1.005 €).

Warum einfach fahrlässig?

Die eiserne Grundformel der Haftung

Einfache Fahrlässigkeit

Die Absicht war korrekt, die Aufgabe wurde erledigt, aber es passierte ein Flüchtigkeitsfehler, wie er jedem unter Zeitdruck passieren kann. Es wurde nicht „blind“ gehandelt, sondern nur unkonzentriert.

Tipp:

Die eiserne Grundformel der Haftung

§31a BGB:

- **Vorstand erhält Zahlung bis maximal 3.300 Euro / Jahr oder weniger?**

Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Satzung kann sogar Haftung bei grober Fahrlässigkeit ausschließen.

Vorstand erhält mehr?

Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit. Unbedingt Satzungsschutz schaffen.

TIPP:



Die eiserne Grundformel der Haftung

Punkt 3: Konkreter Schaden

Es reicht nicht zu sagen: „Der Vorstand hat Mist gebaut.“

Es muss ein **bezifferbarer Schaden** entstanden sein. Beispiele:

-
- 8.000 Euro Rückforderung von Fördermitteln
- 3.500 Euro Kosten einer Wiederholungsversammlung
- ...

Punkt 4:

Die eiserne Grundformel der Haftung

Punkt 4 : Kausalität

Die entscheidende Frage:

- War gerade Ihr Pflichtverstoß Ursache des Schadens - oder wäre der Schaden sowieso entstanden?

Tipp:

Die eiserne Grundformel der Haftung

Punkt 4 : Kausalität

Juristen (Gerichte) nutzen die sogenannte „**Conditio-sine-qua-non-Formel**“.
Klingt kompliziert, ist aber simpel:

„Denke dir deinen Fehler weg: Würde der Schaden dann auch verschwinden?“

- **Wenn ja:** Kausalität liegt vor.
- **Wenn nein:** Keine Kausalität (Glück gehabt!).

Beispiel wie alles zusammenspielt:

Die eiserne Grundformel der Haftung

Punkt 4 : Kausalität

Beispiel:

- Ein Verein erhält 20.000 Euro Zuschuss.
- Der Verwendungsnachweis wird verspätet eingereicht.
- 10.000 Euro werden zurückgefordert.

Jetzt prüfen:

Die eiserne Grundformel der Haftung

Punkt 4 : Kausalität

Jetzt prüfen:

- **Pflichtverletzung?** Vielleicht ja.
- **Verschulden?** Wer war zuständig? Gab es Krankheit? Übergabeprobleme?
- **Schaden?** 10.000 Euro Rückforderung – ja.
- **Kausalität?** Kam die Rückforderung wirklich wegen der Frist?

Sie sehen: Erst die Prüfung ergibt das Bild.

Tipp am Rande:

Kostenlos!

Vereinsratgeber: "Fördermittel beantragen"



Wenn jemand Forderungen erhebt:

Die eiserne Grundformel der Haftung

- Welche Pflicht genau?
- Wer hat was entschieden?
- Wo liegt der Schaden in Euro?
- Wodurch genau entstand er?
- Wer war zuständig?
- Greift § 31a BGB?
- Ist der Anspruch vielleicht verjährt?

-> Allein diese Fragen verändern oft die gesamte Diskussion.

Wer aber kann Sie
überhaupt in Haftung
nehmen?



Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Manche **Mitglieder** glauben: „Ich bin Vereinsmitglied. Also kann ich den Vorstand direkt verklagen.“

- So einfach ist es regelmäßig gerade nicht.

Andere meinen:

Nur die **Mitgliederversammlung** kann etwas machen. -> Auch das stimmt so pauschal nicht.

Und wieder andere übersehen völlig: Auch **Behörden, Sozialversicherungsträger oder Dritte** können zugreifen ... **Der Reihe nach:**

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 1: Der Verein selbst

- Wenn dem Verein selbst ein Schaden entstanden ist, ist grundsätzlich **der Verein anspruchsberechtigt**.
- Nicht automatisch einzelne Mitglieder! Sondern der Verein als juristische Person!

Typische Fälle:

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 1: Der Verein selbst

Typische Fälle:

- Vereinsgeld wurde pflichtwidrig verwendet
- Fördermittel mussten zurückgezahlt werden
- Steuernachzahlungen entstanden
- Verträge verursachten vermeidbare Schäden
- Wiederholungsversammlung wegen Einladungsfehlern nötig
- Vermögenswerte gingen verloren

Wer handelt für den Verein?

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 1: Der Verein selbst

Wer handelt für den Verein?

- Ein Verein handelt nur durch Vertreter.

Das können sein:

- der aktuelle Vorstand
- ein neu gewählter Vorstand
- ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB
- in bestimmten Konstellationen ein gerichtlich bestellter Vertreter

Angriffslinie 2:

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 2: Die Mitgliederversammlung

Viele Ansprüche beginnen politisch in der Mitgliederversammlung.

Dort heißt es dann:

- „Das muss aufgearbeitet werden.“
- „Wir wollen Ersatz.“
- „Der Vorstand soll zahlen.“

Wichtig für Sie:

:

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 2: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung spricht nicht automatisch ein rechtskräftiges Urteil. Aber sie kann Weichen stellen.

Zum Beispiel:

- Ansprüche prüfen lassen
- Anspruchsverfolgung beschließen
- besonderen Vertreter bestellen
- neuen Vorstand mit Prüfung beauftragen
- Entlastung verweigern, Unterlagen anfordern ... Klartext:

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 2: Die Mitgliederversammlung

Klartext:

- Die Mitgliederversammlung ist also oft der Startpunkt – nicht automatisch das Endurteil.
- Über Zahlungspflichten entscheidet im Streitfall am Ende regelmäßig ein Gericht – sofern sie nicht freiwillig zahlen

Angriffslinie Nr. 3:

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 3: Einzelne Mitglieder

Achtung:

- Ein einzelnes Mitglied kann **nicht automatisch** Schäden des Vereins im eigenen Namen einklagen.
- Wenn das Vereinsvermögen geschädigt wurde, ist regelmäßig der Verein Anspruchsteller.

Mitglied muss also vereinsinternen Weg wählen:

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 3: Einzelne Mitglieder

Das Mitglied muss dann den vereinsinternen Weg suchen:

- Antrag stellen
 - Tagesordnungspunkt verlangen
 - Druck über Mitgliederversammlung aufbauen
 - Oder Minderheitenrechte nutzen (§ 37 BGB)
-
- Wann kann ein Mitglied trotzdem direkt

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 3: Einzelne Mitglieder

- Wenn **eigene Rechte des Mitglieds** verletzt wurden.

Typische Beispiele:

- Persönlichkeitsrechtsverletzung
- ehrverletzende Aussagen
- Datenschutzverstöße
- gezielte Benachteiligung
- rechtswidrige Ausschlussmaßnahmen mit Folgeschäden
- Körperverletzung oder Verkehrssicherungspflichtverletzung. Beispiel:
-

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 3: Einzelne Mitglieder

Beispiel Datenschutz:

- Wer sensible Gesundheitsdaten unzulässig offenlegt, kann persönlich haften:
- **Art. 82 DSGVO:** Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder **immaterieller Schaden** entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen ...“.

Kostenlos!



Angriffslinie Nr. 4:

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 4: Das Finanzamt

Verletzung steuerlicher Pflichten = hohes Risiko!

Etwa bei:

- nicht abgegebenen Steuererklärungen
- nicht abgeführten Lohnsteuern
- fehlerhaften Spendenbescheinigungen
- zweckwidriger Mittelverwendung
- Verstößen mit Folgen für die Gemeinnützigkeit. **ACHTUNG:**

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 4: Das Finanzamt

In der Welt der Steuern gibt es eine klare Rollenverteilung:

- **Der Verein** (§ 34 AO) ist der Steuerpflichtige. Er muss zahlen.
- **Der Vorstand** ist der gesetzliche Vertreter. Er muss dafür sorgen, dass der Verein seine Pflichten erfüllt (Erklärungen abgeben, Steuern zahlen).
- **Die Haftung** (§ 69 AO): Wenn der Vorstand diese Pflichten verletzt und dadurch Steuern nicht gezahlt werden können, haftet er **persönlich** als Gesamtschuldner neben dem Verein.

Beispiel:

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 4: Das Finanzamt

Lohnsteuer:

- Werden Gehälter gezahlt (auch Mini-Jobs), muss die Lohnsteuer abgeführt werden.
- Selbst wenn der Verein fast pleite ist, muss die Lohnsteuer vorrangig oder zumindest anteilig gezahlt werden.

Beispiel 2:

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 4: Das Finanzamt

Spendenhaftung:

Stellt der Vorstand eine Bescheinigung aus, obwohl keine Spende floss (Gefälligkeit), haftet er für die entgangene Steuer (die sog. Ausstellerhaftung).

Und die „Kausalität“?

:

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 4: Das Finanzamt

Ein kurzes Beispiel zur Kausalität im Steuerrecht:

Wenn der Verein zahlungsunfähig ist, das Finanzamt aber nachweist, dass vor drei Monaten noch genug Geld da war, um die Umsatzsteuer zu zahlen, und Sie haben stattdessen eine neue, teure Vereinsfahne gekauft hast, ist Ihr Handeln **kausal** für den Steuerausfall. Sie haften privat (wenn beim Verein nichts mehr zu holen ist).

Angriffslinie Nr. 5:

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 5: Sozialversicherungsträger

Wenn Arbeitnehmer beschäftigt werden oder Vergütungen gezahlt werden, stellen sich Fragen wie:

- Wurden Sozialversicherungsbeiträge korrekt abgeführt?
- Lag Scheinselbstständigkeit vor?
- Wurden Minijobs falsch behandelt?
- Wurden Meldungen unterlassen?
- Bei schuldhaften Pflichtverletzungen können Verantwortliche persönlich in Anspruch genommen werden:

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 5: Sozialversicherungsträger

- **§ 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt):** Es ist eine **Straftat**, die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht abzuführen. Das Gesetz unterscheidet hier nicht, ob man „keine Lust“ hatte oder ob schlicht kein Geld mehr in der Vereinskasse war.
- **§ 823 Abs. 2 BGB:** Da das Strafgesetz (§ 266a StGB) als sogenanntes „Schutzgesetz“ gilt, kann der Sozialversicherungsträger (die Krankenkasse oder die Rentenversicherung) den Vorstand **persönlich** auf Schadenersatz verklagen, wenn er gegen dieses Schutzgesetz verstoßen hat.

Angriffslinie 6:

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 6: Fördermittelgeber

Wenn Zuschüsse bewilligt wurden und Auflagen verletzt werden, drohen:

- Rückforderungen
- Zinsen
- Widerruf von Bescheiden
- Ausschluss von zukünftiger Förderung

Nochmal mein Tipp:

Kostenlos!

Vereinsratgeber: "Fördermittel beantragen"



Wenn jemand Forderungen erhebt:

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 7: Vertragspartner und sonstige Dritte

Auch außerhalb des Vereins kann es Ansprüche geben.

Beispiele:

- Verkehrssicherungspflichten bei Veranstaltungen
- Vertragsverletzungen
- falsche Zusicherungen
- Datenschutzverstöße gegenüber Dritten
- deliktische Handlungen.

Wichtig:

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Angriffslinie Nummer 7: Vertragspartner und sonstige Dritte

Nicht nur im Vereinsleben werden Haftungsdrohungen manchmal als Druckmittel eingesetzt:

- vor Wahlen
- bei Lagerkämpfen
- nach verlorenen Abstimmungen
- bei persönlichen Konflikten

Nehmen Sie so etwas ernst. Aber bewerten Sie es nüchtern. Eine laute Drohung ersetzt keinen Anspruch.

Ihre Sofort-Checkliste bei jeder Drohung:

Wer kann Sie überhaupt in Haftung nehmen?

Ihre Sofort-Checkliste bei jeder Drohung:

Diese sieben Fragen bringen erstaunlich schnell Klarheit.

- Wer fordert etwas?
- Im eigenen Namen oder für den Verein?
- Welcher Schaden genau?
- Auf welcher Rechtsgrundlage?
- Ist der Anspruchsteller überhaupt zuständig?
- Gibt es Fristen oder Verjährung?
- Muss der Verein intern erst beschließen?

Und überhaupt:

**Wie läuft es konkret ab,
wenn die
Mitgliederversammlung
Sie in Haftung
nehmen will?**



Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Die gute Nachricht lautet:

- Auch in einer hitzigen Mitgliederversammlung gelten Regeln.
- Und genau diese Regeln schützen Sie.

Regel 1:

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Regel 1: Tagesordnung

- **Ein Haftungsthema gehört grundsätzlich auf die Tagesordnung**
- Weil Mitglieder vorab wissen müssen, worüber entschieden werden soll.
- Das gehört zum Mitgliedschaftsrecht und zur ordnungsgemäßen Willensbildung.
- Ein pauschaler Punkt wie:

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Regel 1: Tagesordnung

Ein pauschaler Punkt wie:

- Verschiedenes
- Aussprache Vorstand
- Kritik am Vorstand

reicht nicht. Es muss konkret werden. Beispiel:

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Regel 1: Tagesordnung

Beispiel:

- Beschlussfassung über die Prüfung möglicher Schadenersatzansprüche gegen den früheren Vorstand wegen Fördermittelrückforderung
- Beschlussfassung über Geltendmachung möglicher Ansprüche wegen unzulässiger Vorstandsvergütung
- Beratung und Beschluss über weiteres Vorgehen wegen steuerlicher Schäden

Regel 2:

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Regel 2: Sie haben das Recht, sich zu äußern

Sie können:

- Den Sachverhalt einordnen
- Unterlagen benennen
- Missverständnisse korrigieren
- Zuständigkeiten erklären
- auf rechtliche Risiken hinweisen

Tipp:

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Regel 2: Sie haben das Recht, sich zu äußern

Tipp:

- Sprechen Sie ruhig.
- Sprechen Sie sachlich.
- Sprechen Sie kurz.
- Keine emotionalen Gegenangriffe.
- Keine alten Nebenkriegsschauplätze.
- Keine persönlichen Abrechnungen.

Wer ruhig bleibt, gewinnt oft Vertrauen zurück!

Regel 3:

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Regel 3: Nicht selber mit abstimmen!

Wenn über Ansprüche gegen Sie persönlich entschieden wird, greift das **Stimmverbot nach § 34 BGB** ;

„Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.“

Tipp:

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Regel 3: Nicht selber mit abstimmen!

Tipp: Es gilt der Grundsatz der Einzelbetroffenheit:

- Geht es nur um einen Fehler, den der Schatzmeister gemacht hat, darf nur der Schatzmeister nicht mitstimmen. Die übrigen Vorstandsmitglieder schon.
- Haben dagegen alle Vorstände gemeinsam einen Beschluss gefasst (z. B. eine riskante Investition), der nun zur Haftung führt, sind **alle beteiligten Vorstände** vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Regel 4:

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Regel 4: Mitgliederversammlung spricht noch kein Endurteil!

Ein Beschluss:

- „Der Vorstand haftet und zahlt 20.000 Euro“

macht Sie nicht automatisch sofort zahlungspflichtig. Die Mitgliederversammlung kann ...

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Regel 4: Mitgliederversammlung spricht noch kein Endurteil!

- Die Mitgliederversammlung kann intern beschließen, Ansprüche zu verfolgen.
- Wenn Sie widersprechen und nicht zahlen, muss der Anspruch rechtlich durchgesetzt werden. Und immer gelten die vier Bausteine:
 - Pflichtverletzung.
 - Verschulden.
 - Schaden.
 - Kausalität.

Regel 5:

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Regel 5: Wer verfolgt den Anspruch?

- Der bisherige Vorstand verklagt sich selten selbst.
- Darum braucht es häufig jemanden, der den Verein in dieser Sache vertritt.
- Hier kommt oft der **besondere Vertreter nach § 30 BGB** ins Spiel.
- **Oder ein neuer Vorstand übernimmt die Prüfung und Verfolgung.**
- Darum kann die Mitgliederversammlung beschließen:

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Regel 5: Wer verfolgt den Anspruch?

Darum kann eine Mitgliederversammlung beschließen:

- Ansprüche prüfen lassen
- Vertreter bestellen
- Rechtsanwalt beauftragen
- außergerichtlich geltend machen
- Klage erheben

Regel 6:

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Regel 6: Minderheiten können Druck aufbauen

Ich wurde schon gefragt: „Wenn wir entsprechende Anträge ignorieren, erledigt sich dann nicht alles von selbst?“

- Mitglieder können zu § 37 BGB greifen (**Minderheitenbegehren**).
- Und am Ende sind Sie im schlimmsten Fall nicht mehr Herr oder Frau des Verfahrens ...

Deshalb:

Behalten Sie die 7 größten Haftungsfallen im Blick:

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Behalten Sie die 7 größten Haftungsfallen im Blick:

1. Zahlungen an Vorstandsmitglieder
2. Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
3. Fördermittel
4. Verträge, Miete, Bau und große Anschaffungen
5. Grenzen, die Ihnen die Satzung setzt

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Behalten Sie die 7 größten Haftungsfallen im Blick:

6. Sozialversicherung und Finanzamt

7. Datenschutz und Kommunikation

„Bonus“-Falle – die „leise“ Haftungsfall:

Fehlende Dokumentation!

Klartext:

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Behalten Sie die 7 größten Haftungsfallen im Blick:

Klartext:

Viele Entscheidungen waren vielleicht vertretbar. Aber Monate später kann niemand mehr belegen, warum so entschieden wurde.

Frühwarnzeichen:

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Behalten Sie die 7 größten Haftungsfallen im Blick:

Frühwarnzeichen:

- Vorstandssitzungen ohne Protokoll.
- Beschlüsse per Zuruf.
- Angebote werden nicht abgelegt.
- Zuständigkeiten sind unklar.
- Fristen hängen an einzelnen Personen.
- Übergaben nach Vorstandswechsel laufen mündlich.

Abstellen – und daran denken:

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Behalten Sie die 7 größten Haftungsfallen im Blick:

Alle sieben Haftungsfallen haben einen gemeinsamen Kern:

- Es fehlt entweder an klarer Zuständigkeit, an einem ordnungsgemäßen Beschluss, an rechtlicher Prüfung oder an Dokumentation.

Tipp:

Wie kann MV Sie in Haftung nehmen?

Ihre Kontrollfrage für jede größere Entscheidung

Bevor Sie als Vorstand eine Entscheidung treffen, fragen Sie einfach:

- Dürfen wir das nach Satzung und Gesetz?
- Wer muss beschließen?
- Wer darf unterschreiben?
- Welche finanziellen Folgen entstehen?
- Welche Fristen hängen daran?
- Ist ein persönliches Interesse beteiligt?
- Wie dokumentieren wir die Entscheidung?

Und natürlich – im Fall der Fälle:

**So wehren Sie
Schadenersatzforderungen
wirksam ab**



Schadenersatzforderungen abwehren

Was mache ich, wenn es mich trifft?

- Wenn also plötzlich ein Brief kommt.
- Ein Anwalt schreibt.
- Ein neues Vorstandsteam fordert Unterlagen.
- Ein Mitglied kündigt Klage an.
- Oder die Mitgliederversammlung hat beschlossen, Ansprüche prüfen zu lassen.

Schritt 1:

Schadenersatzforderungen abwehren

Schritt 1: An Grundregel denken und Ruhe bewahren

- Nur weil jemand 20.000 Euro fordert, heißt das noch lange nicht, dass er 20.000 Euro bekommt.
- Und nur weil ein Anwalt schreibt, ist die Sache nicht entschieden.
- Deshalb ganz in Ruhe mit Schritt 2 starten:

Schadenersatzforderungen abwehren

Schritt 2: Beweise sichern

Jetzt zählt Dokumentation! Sichern Sie alles, was später wichtig werden kann:

- Einladungen, Protokolle, Vorstandsbeschlüsse, E-Mails, Angebote,
- Schriftverkehr, Verträge, Förderbescheide, Kalendernotizen,
- Zuständigkeitsregelungen, Buchungsunterlagen, usw.
- Warten Sie damit nicht.
- Je später Sie anfangen, desto mehr verschwindet.

Schritt 3:

Schadenersatzforderungen abwehren

Schritt 3: Eigene Chronologie schreiben

(Glauben Sie mir, das ist goldwert!):

Schreiben Sie den Vorgang chronologisch auf:

- Wann begann die Sache?
- Wer war beteiligt?
- Welche Informationen lagen wann vor?
- Wer entschied was?
- Wer war zuständig?
- Welche Warnhinweise gab es?
- Welche Unterlagen existieren?

Warum wichtig?

Schadenersatzforderungen abwehren

Schritt 3: Eigene Chronologie schreiben

- Weil Erinnerungen verblassen.
- Und weil Sie später mit Anwalt, Versicherung oder Gericht strukturiert arbeiten können.

Schritt 4:

Schadenersatzforderungen abwehren

Schritt 4: Nichts vorschnell einräumen

Ein klassischer Fehler: „Ja, das war mein Fehler.“

Vorsicht. Vielleicht war /ist es:

- eine Teamentscheidung
- gar kein Fehler
- ein entschuldbarer Ablauf
- Sache eines anderen Ressorts
- ohne Schaden geblieben
- längst verjährt.

Also erst prüfen und Strategie entwickeln! Und:

Schadenersatzforderungen abwehren

Schritt 5: Verteidigungslinien prüfen

Verteidigungslinie 1:

Schadenersatzforderungen abwehren

Schritt 5: Verteidigungslinien prüfen

Verteidigungslinie 1:

- Die Entscheidung war zulässig.
- Sie war vertretbar.
- Sie war beschlossen.
- Sie entsprach der damaligen Informationslage.

Nicht hinter jedem Vorwurf steckt ein Haftungsrisiko!

Verteidigungslinie 2:

Schadenersatzforderungen abwehren

Schritt 5: Verteidigungslinien prüfen

Verteidigungslinie 2: **§ 31a BGB und/oder Satzung**

- Wenn Sie ehrenamtlich oder im privilegierten Vergütungsrahmen tätig waren, haften Sie dem Verein regelmäßig nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Möglicherweise greift die Satzung noch weiter!
- Das ist oft spielentscheidend.

Verteidigungslinie 3:

Schadenersatzforderungen abwehren

Schritt 5: Verteidigungslinien prüfen

Verteidigungslinie 3: **Keine Kausalität**

- Der Schaden wäre ohnehin eingetreten.
- Oder er entstand aus ganz anderen Gründen.

Verteidigungslinie 4:

Schadenersatzforderungen abwehren

Schritt 5: Verteidigungslinien prüfen

Verteidigungslinie 4: **Entlastung**

- Wurde für den relevanten Zeitraum Entlastung erteilt, stärkt das Ihre Position erheblich – insbesondere bei bekannten oder erkennbaren Vorgängen.
- Entlastung ist kein Wunderheilmittel, aber oft sehr wertvoll.

Verteidigungslinie 5:

Schadenersatzforderungen abwehren

Schritt 5: Verteidigungslinien prüfen

Verteidigungslinie 5: **Verjährung**

- Die Entscheidung des OLG Frankfurt zeigt es:
- Verjährung kann definitiv ein Thema sein!
- Darum gehört Verjährung immer auf den Tisch:

Die Fristen:

Schadenersatzforderungen abwehren

Bereich	Frist	Beginn / Besonderheit
Zivilrecht (BGB)	3 Jahre	Regelverjährung: Beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Verein vom Schaden und der Person (Schuldner) erfährt.
Zivilrecht (Maximal)	10 Jahre	Absolut: Gilt auch ohne Kenntnis des Schadens, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Tat.
Steuern (AO)	4 Jahre	Regelfall: Beginnt meist mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde.
Steuern (Schwer)	10 Jahre	Bei vorsätzlicher Steuerhinterziehung.
Sozialabgaben	4 Jahre	Nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit.
Sozialabgaben (Vorsatz)	30 Jahre	Bei vorsätzlichem Vorenthalten (z. B. wenn Beiträge wegen Geldmangels bewusst nicht gezahlt wurden).

Schadenersatzforderungen abwehren

Schritt 5: Verteidigungslinien prüfen

Verteidigungslinie 6: **Versicherung einschalten** (falls vorhanden):

Prüfen Sie sofort:

- D&O-Versicherung
- Vermögensschadenhaftpflicht
- Verbandsversicherung
- gegebenenfalls private Bausteine

Schritt 6:

Schadenersatzforderungen abwehren

Schritt 6: Die erste Antwort nach draußen:

- Kurz. Sachlich. Kontrolliert.

Zum Beispiel:

- „Ihr Schreiben vom ... habe ich erhalten. Die Angelegenheit wird geprüft. Nach Abschluss der Prüfung werde ich mich äußern.“
- Keine langen Erklärungen.
- Keine Emotionen.
- Keine Schuldzuweisungen.

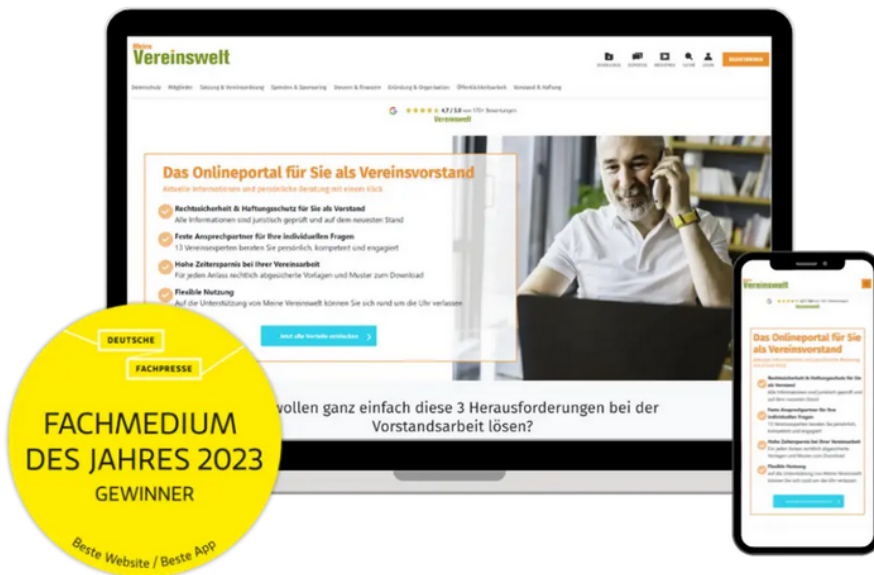
Und was Sie auf keinen Fall tun sollten:

Schadenersatzforderungen abwehren

Auf keinen Fall:

- **Fehler 1:** Rundmail an alle Mitglieder.
- **Fehler 2:** WhatsApp-Diskussionen.
- **Fehler 3:** Unterlagen „bereinigen“.
- **Fehler 4:** Panikzahlung zur Ruhe.
- **Fehler 5:** Die Sache ignorieren.
- **Fehler 6:** Den Gegner beleidigen
- **Fehler 5:** Sich auf Stammtisch-Rechtsrat verlassen. -> **Tipp:**

Schadenersatzforderungen abwehren



Kund um die Uhr

3. Premiumvorteil: Zugang zum Onlineportal Meine Vereinswelt

- ✓ Beantwortung individueller Fragen innerhalb von 48 Stunden per E-Mail durch das Expertenteam
- ✓ Wissensdatenbank
- ✓ Downloadbereich mit Arbeitshilfen und aller Spezialreporte
- ✓ Mediathek mit Kurzvideos zu wichtigen Vereinsthemen

Im Wert von 12 x 19,95 €

Für Sie: 0 €



**So verhindern Sie
Haftungsfälle, bevor sie
entstehen**

Premium
**Meine
Vereinswelt**

PLANUNG. SICHERHEIT.
ERFOLG.

Schutzschilder schaffen

Schutzschild Nummer 1: Eine starke Satzung

Die Satzung ist Ihr internes Grundgesetz. Dort sollte klar geregelt sein:

- Wer vertritt den Verein?
 - Wer darf Verträge schließen?
 - Braucht es zwei Unterschriften?
 - Welche Geschäfte braucht Zustimmung der Mitgliederversammlung?
 - Sind Vergütungen zulässig?
 - Gibt es besondere Vertreter?
 - Darf sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben?
- Tipp:

Schutzschilder schaffen

Schutzschild Nummer 1: Eine starke Satzung

Alle Satzungsregelungen hier (und kostenlos)::



Schutzschilder schaffen

- **Schutzschild Nummer 2: Haftungsbegrenzung in der Satzung**
- Die Satzung kann Haftungsregelungen enthalten.
- Je nach Gestaltung lassen sich Schutzmechanismen stärken, etwa Orientierung an Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Innenverhältnis.
- Hier ist saubere juristische Formulierung entscheidend.
- Mein Rat: Keine Muster aus dem Internet kopieren. Sondern passgenau prüfen lassen.
- Ein guter Satz in der Satzung kann später sehr wertvoll werden.

Tipp:

Schutzschilder schaffen

Schutzschild Nummer 1: Klare Schutzregeln

Satzung auf den Prüfstand stellen:

(



285 € Wert

Gutschein

für eine kostenlose einmalige anwaltliche Erstberatung
Referenznummer: MVP 22/2

Diesen Gutschein können Sie **bis zum 31.12.2022** bei unserem Kooperationspartner Michael Röcken einlösen. Sie erhalten im Zuge Ihrer Mitgliedschaft von „Meine Vereinswelt Premium“ eine **kostenfreie anwaltliche Erstberatung** in allen Fragen rund um das Vereins- und Verbandsrecht.

So lösen Sie Ihren Gutschein ein:

Schritt 1: Legen Sie sich Ihre **Kundennummer** (z. B. auf Ihrer Rechnung zu finden) und die **Referenznummer MVP 22/2** bereit.

Schritt 2: Kontaktieren Sie unseren Kooperationspartner Herrn Röcken per Telefon, Fax oder E-Mail unter folgenden Kontaktdaten:

Per Telefon: (00 28) 96 28 96 96
Per Fax: (00 28) 96 28 96 96
Per E-Mail: info@na-nord.com.de

Hinweis: Dieser Gutschein gilt für eine einmalige anwaltliche Erstberatung (max. 1 Stunde) und nur, solange Sie Mitglied von „Meine Vereinswelt Premium“ sind. Eine weitere, über die Erstberatung hinausgehende Beratung ist möglich und nach Absprache mit dem Kooperationspartner direkt abzurechnen.

Schutzschilder schaffen

■ **Schutzschild Nummer 3: Ressortaufteilung**

Klare Ressorts. Zum Beispiel:

- Finanzen
- Mitgliederverwaltung
- Veranstaltungen
- Personal
- Fördermittel
- Technik / Gebäude
- Kommunikation.

Wichtig:

Schutzschilder schaffen

■ **Schutzschild Nummer 3: Ressortaufteilung**

Klare Ressorts. Wichtig:

- Nicht nur reden. Schriftlich festhalten.
- Zum Beispiel in einer Geschäftsordnung oder einem Beschlussprotokoll.
- Dann ist später nachvollziehbar: Wer war wofür zuständig?
- UND:

Schutzschilder schaffen

■ **Schutzschild Nummer 3: Ressortaufteilung**

Klare Ressorts. Wichtig:

- Ressortaufteilung ersetzt keine Kontrolle.
- Der Gesamtvorstand muss bei Warnsignalen reagieren.
- Beispiel: Regelmäßig gemeinsam die Kasse checken.

Schutzschild 4:

Schutzschilder schaffen

■ **Schutzschild Nummer 4: Beschlüsse protokollieren**

Besprochen ist schön. Beschlossen ist besser. Darum gilt bei wichtigen Themen:

- klare Beschlussformulierung
- Abstimmung festhalten
- Zuständigkeit benennen
- Budget festlegen
- Umsetzung zuweisen
- Termin notieren

PLUS:

Schutzschilder schaffen

Schutzschild Nummer 5: Fristenkontrolle

- Fördermittel.
- Steuern.
- Versammlungen.
- Kündigungsfristen.
- Mietoptionen.
- Versicherungsmeldungen.

Alles läuft über Termine. Darum braucht jeder Verein ein Fristensystem. Nicht ...

Schutzschilder schaffen

Schutzschild Nummer 5: Fristenkontrolle

- Nicht im Kopf einer Person. Sondern zentral. Zum Beispiel:
- digitaler Kalender
- Wiedervorlagen
- Doppelkontrolle
- Vertretungsregelung bei Urlaub oder Krankheit

Und nicht zuletzt:

Schutzschilder schaffen

Schutzschild Nummer 6: Vier-Augen-Prinzip

Zum Beispiel bei:

- Überweisungen
- größeren Bestellungen
- Vertragsunterzeichnung
- Fördermittelabrechnungen
- Kassenzugriff
- Spendenbescheinigungen

Das Vier-Augen-Prinzip verhindert Fehler und schützt zugleich die handelnden Personen.

Mein Tipp zum Schluss:

Schutzschilder schaffen

Extra für Sie erstellt – und GRATIS!



**Das alles kommt kostenlos
zu Ihnen:**



Damit Sie so viel Nutzen aus diesem Webinar ziehen, wie nur möglich:

Einmaliges Webinar-Angebot:

Webinar-Paket mit drei kostenlosen Geschenken für Sie!

1. Geschenk

eBook:
"Rechtsupdate 2026" +
Checkliste!



2. Geschenk

eBook:
"Rechte & Pflichten der
Vereinsmitglieder"



3. Geschenk

Vereinsratgeber:
"Fördermittel
beantragen"



3 Geschenke + Probemitgliedschaft

Ihr exklusiver 30-Tage-Zugang zu allen Fachbeiträgen, Vorlagen, Mustern und allen weiteren Vorteilen von *Meine Vereinswelt Premium*

→ In der Mediathek finden Sie im Nachgang auch alle Präsentationsfolien und den Antwortkatalog zum Webinar.

Jetzt GRATIS Webinar-Paket anfordern →

Die Premiumvorteile von Meine Vereinswelt Premium

285 € Wert

Gutschein

für eine kostenlose einmalige anwaltliche Erstberatung
Referenznummer: MVP 22/2

Dieser Gutschein können Sie bis zum 31.12.2022 bei unserem Kooperationspartner Michael Röcken einlösen. Sie erhalten im Zuge Ihrer Mitgliedschaft von „Meine Vereinswelt Premium“ eine **kostenfreie anwaltliche Erstberatung** in allen Fragen rund um das Vereins- und Verbandsrecht.

So lösen Sie Ihren Gutschein ein:

Schritt 1: Legen Sie sich Ihre **Kundennummer** (z. B. auf Ihrer Rechnung zu finden) und die **Referenznummer MVP 22/2** bereit.

Schritt 2: Kontaktieren Sie unseren Kooperationspartner Herrn Röcken per Telefon, Fax oder E-Mail unter folgenden Kontaktdaten:

Per Telefon: (032 281) 94 28 30 94
Per Fax: (032 281) 94 28 30 95
Per E-Mail: info@meine-vereinswelt.de

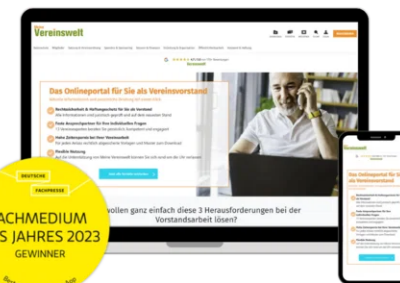
Wichtig: Dieser Gutschein gilt für eine einmalige anwaltliche Erstberatung (max. 1 Stunde) und nur solange Sie Mitglied von „Meine Vereinswelt Premium“ sind. Eine weitere, über den Gutschein hinausgehende Beratung ist möglich und nach Rücksprache mit dem Kooperationspartner einzeln abzufragen.

2 x im Jahr

1. Premiumvorteil: Gutschein für eine anwaltliche Erstberatung

- ✓ kostenfreie und persönliche anwaltliche Erstberatung
- ✓ Bei Vereinsexperte und Rechtsanwalt Michael Röcken
- ✓ Rechtssicherheit auch für ganz spezielle und komplizierte Vereinsangelegenheiten

Im Wert von 2 x 285 €
Für Sie: 0 €



Rund um die Uhr

3. Premiumvorteil: Zugang zum Onlineportal Meine Vereinswelt

- ✓ Beantwortung individueller Fragen innerhalb von 48 Stunden per E-Mail durch das Expertenteam
- ✓ Wissensdatenbank
- ✓ Downloadbereich mit Arbeitshilfen und aller Spezialreporte
- ✓ Mediathek mit Kurzvideos zu wichtigen Vereinsthemen

Im Wert von 12 x 19,95 €
Für Sie: 0 €



5 x im Jahr

2. Premiumvorteil: Webinarpaket von Vereinswelt

- ✓ Praxisnahe Live-Webinare
- ✓ Mit Rechtsanwalt Michael Röcken
- ✓ Alle Aufzeichnungen und Webinarunterlagen aus den letzten Jahren

Im Wert von 5 x 59,95 €
Für Sie: 0 €



Die Premiumvorteile von Meine Vereinswelt Premium




Webinarpaket inklusive Archiv: Exklusive Vorschau auf 2026

Termine	Thema
Webinar 1 am 11. März 2026	Steuererklärung für Vereine
Webinar 2 am 08. Juli 2026	Ehrenamtsvereinbarung richtig gestalten
Webinar 3 am 05. August 2026	Vorstand im Verein – Rechte und Pflichten, Haftung
Webinar 4 am 28. Oktober 2026	Steuern im Verein – Die Basics
Webinar 5 am 09. Dezember 2026	Ehrenamtspauschale & Co – Zahlungen im Verein rechtssicher

Webinar-Angebot exklusiv für Sie:

1. Geschenk


eBook:
**"Rechtsupdate 2026" +
Checkliste!**



**statt 24,95-€
für Sie 0 €**

2. Geschenk


+ eBook:
**"Rechte & Pflichten
der Vereinsmitglieder"**



**statt 24,95-€
für Sie 0 €**


3. Geschenk

+ Vereinsratgeber:
**"Fördermittel
beantragen"**



**statt 34,95-€
für Sie 0 €**

**30-Tage-Probemitgliedschaft
mit vollem Funktionsumfang**



Sollten Sie nach Ihrem Test der Meinung sein, das eine Mitgliedschaft doch nicht das Richtige für Sie ist, können Sie diese mit einer kurzen Nachricht per E-Mail, Fax oder Post ganz einfach beenden.
Ihre Geschenke können Sie natürlich in jedem Fall behalten.

**statt 59,95-€
für Sie 0 €**

Konditionen Meine Vereinswelt Premium:

- **Kostenlose Testzeit:**
30 Tage kostenlos alle Premiumvorteile testen
- **Webinar-Paket** als Dankeschön
- **Nach der kostenlosen Testzeit:**
59,95 € im Monat
- Zum Ende des Bezugsjahr kündbar
Ihr Treuepaket können Sie in jedem Fall behalten!

Jetzt Webinar-Angebot sichern!

Sie haben noch Fragen zu **Meine Vereinswelt Premium**?



redaktion@meine.vereinswelt.de



www.meine.vereinswelt.de



+49 228 9550 290

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihre **Fragen**
bitte!

Das E-Book mit **ALLEN**
Antworten für Sie
KOSTENLOS noch
„obendrauf“



Vielen **Dank** für
Ihre **Teilnahme!**

Weiterhin viel Erfolg bei der
Vereinsführung!

